



Allgemeine Bestimmungen für Gebäude Blitzschutz

(§§ 61, 63 Gebäudeversicherungsgesetz (GVG) und §§ 53 ff.VO zum GVG)

Leitsätze für Blitzschutzanlagen

Für alle Blitzschutzanlagen finden unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen folgende Leitsätze Anwendung:

- | Leitsätze für Blitzschutzanlagen (SEV, 7. Ausgabe 2004)
- | Leitsätze für Fundamente (SEV, Ausgabe 1996)

Sind technisch einfachere Lösungen möglich, welche die Sicherheit nicht beeinträchtigen, kann die Gebäudeversicherung Abweichungen verfügen.

Blitzschutzpflicht

Mit Blitzschutzanlagen sind zu schützen:

- | Bauten mit Räumen mit grosser Personenbelegung (z.B. Theater, Konzertsäle, Tanzlokale, Kinos, Mehrzweck-, Sport- und Ausstellungshallen, Verkaufsgeschäfte, Restaurants, Kirchen), Schulhäuser, Verkehrsanlagen (z.B. Bahnstationen, Flughäfen) und ähnliche Versammlungsstätten.
- | Beherbergungsbetriebe (z.B. Hotels, Heime, Anstalten, Krankenhäuser, Gefängnisse, Kasernen).
- | besonders hohe Bauwerke (z.B. Hochhäuser, Hochkamine und Türme) einschliesslich die zugehörigen anstossenden Gebäude normaler Bauhöhe.
- | Bauten brennbarer Bauart bei einem umbauten Rauminhalt von mehr als 3'000 m³.
- | grössere (mehr als 3'000 m³) landwirtschaftliche Ökonomie- und Betriebsbauten einschliesslich anstossende und benachbarte zugehörige Silos und Wohnbauten.
- | Industrie- und Gewerbebauten mit gefährdeten Bereichen (z.B. Anlagen und Einrichtungen, in denen mit feuer- oder explosionsgefährlichen Stoffen umgegangen wird oder in denen solche Stoffe gelagert werden), Holzbearbeitungsbetriebe, Mühlen, chemische Fabriken, Textil- und Kunststoffwerke, Sprengstoff- und Munitionslager, Rohrleitungsanlagen, Tankstellen.
- | Behälter für feuer- oder explosionsgefährliche Stoffe (z.B. brennbare Flüssigkeiten oder Gase), Lager für flüssige Treib- und Brennstoffe samt den dazugehörigen Bauten und Anlagen (z.B. Maschinenhaus, Gaswerk, Lagerbauten mit Abfüllvorrichtungen).
- | Bauten und Anlagen, deren Inhalt einen besonderen Wert aufweist (z.B. Archive, Museen, Sammlungen).
- | Bauten und Anlagen mit wichtigen öffentlichen Kommunikationssystemen.
- | Bauten und Anlagen an exponierten topographischen Lagen.

In Zweifelsfällen entscheidet die Gebäudeversicherung, ob Bauten und Anlagen gegen Blitzschlag zu schützen sind.

Erstellung oder Erweiterung der Blitzschutzanlage

Vor Erstellung, Änderung oder Erweiterung einer Blitzschutzanlage ist der Gebäudeversicherung ein Projekt mit den Leitungsführungen, den Angaben über den äusseren und inneren Blitzschutz und den Potentialausgleich sowie ein detaillierter Kostenvoranschlag usw. einzureichen.

Der Konzessionär hat mit der Zustellung der Fertigstellungsanzeige an die SGV die Blitzschutzanlage zur Abnahme zu melden.

Bei neu erstellten oder abgeänderten Anlagen müssen die Erdungen vor dem Eindecken, dem Einbetonieren von Fundamentern bzw. dem Erstellen des Potentialausgleiches durch die Gebäudeversicherung überprüft werden. Die Gebäudeversicherung kann kostenlos zur Beratung beigezogen werden.

Konzessionäre

Gebäude-Blitzschutzanlagen dürfen nur von fachkundigen Personen erstellt oder saniert werden, die den notwendigen amtlichen Kurs für Ersteller von Blitzschutzanlagen absolviert und von der Gebäudeversicherung die Konzession erhalten haben.

Beiträge

- | Eine Beitragszahlung erfolgt nur, wenn das Beitragsgesuch vor der Erstellung der Blitzschutzanlage eingereicht und das Projekt durch die SGV genehmigt wurde.
- | Nach Erstellen der Blitzschutzanlage hat der Gebäudeeigentümer die Originalrechnungen (keine Kopien) mit den Zahlungsbelegen (Post- oder Bankquittungen) einzureichen.
- | An die anrechenbaren Kosten für die Neuerstellung oder Erweiterung von Blitzschutzanlagen leistet die SGV einen Kostenbeitrag von 20 %.
- | Die Kosten für Reparaturen sind nicht beitragsberechtigt.

Link

- | [Gebäudeversicherungsgesetz](#)
- | [Electrosuisse / SEV](#)